

4361

KR-Nr. 217/2004
KR-Nr. 113/2005

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat**

**a) zum Postulat KR-Nr. 217/2004 betreffend
wirkungsvollere Lebensmittelkontrolle**

**b) zum Postulat KR-Nr. 113/2005 betreffend
Revision Kantonale Lebensmittelverordnung**

(vom 8. November 2006)

A. Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 29. November 2004 folgendes von Kantonsrat Robert Brunner, Steinmauer, und Kantonsrätin Esther Hildebrand, Illnau-Effretikon, am 7. Juni 2004 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Bestimmung in der kantonalen Lebensmittelgesetzgebung zu ändern, welche eine jährliche Mindestzahl von zwei Kontrollen aller Lebensmittelbetriebe durch die kommunale Lebensmittelkontrolle vorschreibt. Die Mindestzahl ist durch eine Regelung zu ersetzen, welche die Risikoeinstufung der Betriebe berücksichtigt.

B. Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 29. August 2005 folgendes von Kantonsrat Robert Brunner, Steinmauer, und Kantonsrätin Esther Hildebrand, Illnau-Effretikon, am 18. April 2005 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, im Hinblick auf die laufende Revision der eidgenössischen Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) die Revision der kantonalen Lebensmittelverordnung so vorzubereiten, dass die kantonalen Vollzugsbestimmungen möglichst unverzüglich eingeführt werden können.

Dabei soll eine pragmatische und nachvollziehbare Regelung zum vorgesehenen Artikel 2 der Hygieneverordnung (HyV) erlassen werden, insbesondere zur Entlastung und Förderung der bäuerlichen Direktvermarktung.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Am 23. November 2005 hat der Bundesrat wesentliche Änderungen im Verordnungsrecht zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz beschlossen, die zwischen dem 1. Januar 2006 und dem 1. Januar 2007 in Kraft getreten sind oder treten werden. Einerseits wurde das Verordnungsrecht vollkommen neu strukturiert, andererseits sind materielle Anpassungen an das Lebensmittelrecht der Europäischen Gemeinschaft (EG) vorgenommen worden. Unter anderem gibt das Bundesrecht neu vor, dass der Umfang und die Häufigkeit der Lebensmittelkontrollen risikobasiert zu erfolgen hat. Zudem ist das EG-Hygienerrecht im Lebensmittelbereich übernommen worden. Vor diesem Hintergrund ist eine Teilrevision der kantonalen Verordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz notwendig geworden, um die vollzugsrechtlichen Bestimmungen an die veränderten materiellen Vorgaben der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung anzupassen. Die Teilrevision befindet sich zurzeit in einer Kurzvernehmlassung.

A. § 7 des Verordnungsentwurfs sieht nunmehr ausdrücklich vor, dass die Betriebe risikobasiert kontrolliert werden. Dabei sollen Betriebe der höchsten Risikoklasse mindestens zweimal jährlich, Betriebe der mittleren Risikoklasse mindestens einmal pro Jahr und Betriebe der tiefsten Risikoklasse alle zwei Jahre kontrolliert werden. Die Einstufung in die Risikoklassen soll sodann nach den Richtlinien des Verbands der Kantonschemiker der Schweiz und den weiteren Kriterien gemäss Art. 56 Abs. 3 der eidgenössischen Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV, SR 817.02) erfolgen und die Festsetzung des jeweiligen Kontrollintervalls sich insbesondere nach den bisherigen Kontrollergebnissen richten. Mit dieser Bestimmung wird das Postulat KR-Nr. 217/2004 erfüllt werden.

B. Hinsichtlich des Hygienerechts enthalten Art. 7–20 der neuen Hygieneverordnung des Eidgenössischen Departements des Innern vom 23. November 2005 (HyV, SR 817.024.1) allgemeine Vorschriften für den Umgang mit Lebensmitteln. Sie legen insbesondere Vorschriften bezüglich Ausstattung der Räume und Einrichtungen, bezüglich Waschbecken, sanitärer Einrichtungen usw. fest. Art. 2 HyV erlaubt der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde, im Einzelfall Abweichungen von Art. 7–20 zuzulassen, unter anderem für Produzentinnen und Produzenten, die ausschliesslich selbst produzierte Primärprodukte direkt oder über lokale Einzelhandelsbetriebe in kleinen Mengen an Konsumentinnen und Konsumenten abgeben, und für Einzelhandelsbetriebe, die Lebensmittel nur direkt an Konsumentinnen und Konsumenten abgeben. Als solche Einzelhandelsbetriebe gelten auch

Bäuerinnen und Bauern, die Lebensmittel (wie z. B. Bauernbrot) herstellen und direkt an Kunden verkaufen. Art. 2 HyV regelt diese Materie abschliessend und weist dabei nicht dem kantonalen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber, sondern den Vollzugsbehörden die Kompetenz zur Abweichung von den allgemeinen Hygienevorschriften im Einzelfall zu. Dies erfolgt auf dem Hintergrund, dass eine sachgerechte Formulierung einer generell-abstrakten Ausnahmebestimmung vorliegend gar nicht möglich wäre. Die äusseren Umstände in den in den Anwendungsbereich von Art. 2 HyV fallenden Betrieben sind erfahrungsgemäss derart unterschiedlich, dass einzig Ermessensentscheide der Vollzugsbehörden zu sachgerechten Ergebnissen führen können. Demgemäss ist in der kantonalen Verordnung keine Art. 2 HyV weiter ausführende Regelung vorzusehen.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Postulate KR-Nrn. 217/2004 und 113/2005 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Diener Husi